

I. Allgemeines

Für unsere Leistungen gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen abrufbar unter www.strauss-log.at/agb. Soweit darin anwendbare Bestimmungen fehlen, gelten darüber hinaus ergänzend für expeditionelle Leistungen und für Beförderungsleistungen das Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) sowie die internationalen österreichischen Speditionsbedingungen (AÖSP) in der jeweils geltenden Fassung abrufbar unter www.strauss-log.at/agb.

Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich anerkannt haben.

II. Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, außer es wurde im Angebot ausdrücklich eine Bindungsfrist angegeben.

Grundlage unserer Angebote sind die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Angaben. Der Auftraggeber hat sämtliche Anforderungen der Leistungserbringung vollständig bekannt zu geben, insbesondere Art und Beschaffenheit des zu hebenden bzw. zu transportierenden Gutes (Abmessungen und Gewichte, Schwerpunkte, Anschlag- und Zurrpunkte, etc.) und Art und Beschaffenheit der Zu- und Abfahrtswege, Stand- und Arbeitsflächen. Im Zweifelsfall und/oder zur Klärung dieser Punkte kann der Auftraggeber STRAUSS beauftragen eine Besichtigung durchzuführen. Sofern der Auftraggeber auf eine Besichtigung durch uns verzichtet, haftet er für sämtliche Folgen und (Mehr-)Kosten welche sich aus falschen und/oder unvollständigen Angaben ergeben.

In Fällen, in denen wir im Zuge der Vorbereitung der Angebotslegung besonders aufwändige Vorarbeiten (insbesondere für Baustellenbesichtigung und Planung) erbringen behalten wir uns das Recht vor, im Falle des Nicht-Zustandekommens des Auftrags diese Vorleistungen angemessen zu verrechnen.

Wir sind bestrebt, die vereinbarten Leistungen zu den vorgegebenen Terminen zu erbringen, sofern Termine jedoch nicht schriftlich als Fixtermine vereinbart sind, sind Termine grundsätzlich freibleibend, sodass die Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen späterer Leistungserbringung ausgeschlossen ist.

Wir sind berechtigt, für die Durchführung des Auftrags Subunternehmer einzusetzen, in diesem Fall haften wir nur für die sorgfältige Auswahl des Subunternehmens.

III. Annahme der Bestellung, Nebenabreden, Genehmigungen

Die Annahme eines Auftrages sowie Zusagen oder Nebenabreden unserer Mitarbeiter, aber auch Ergänzungen und Abänderungen jedweder Art sind stets erst dann für uns verbindlich, wenn sie von uns schriftlich oder mittels E-Mail bestätigt werden.

IV. Genehmigungen

Etwas für den Transport erforderliche behördliche Sondergenehmigungen hat der Auftraggeber zu besorgen sowie erforderliche Sicherheits- und Absperrmaßnahmen zu setzen. Erforderliche Genehmigungen, die vom Auftraggeber eingeholt wurden, sind uns vor Einsatzbeginn in Kopie zu übermitteln und dem Fahrer im Original mitzugeben.

Falls wir gegen gesonderte Verrechnung, die Besorgung von Sondergenehmigungen, Sicherheitsmaßnahmen und Absperrarbeiten übernehmen, haften wir nicht für den rechtzeitigen Erhalt von behördlichen Genehmigungen.

V. Einsatzbedingungen für Hebearbeiten

Wir führen die beauftragten Kranarbeiten nach den Zielvorgaben des Auftraggebers durch, daher hat der Auftraggeber bei Auftragserteilung die zu erbringende Leistung eindeutig zu bestimmen und insbesondere Gewicht, Maß sowie Wert des zu bewegenden Gutes ebenso bekannt zu geben sowie die erforderliche Hakenhöhe und Ausladung. Sofern wir den Einsatzort vor Einsatzbeginn nicht besichtigen, stellen wir den Kran ausschließlich aufgrund der Angaben des Auftraggebers (Arbeitshöhe, Ausladung etc.) zur Verfügung. Sollte der Kran aufgrund unrichtiger Angaben des Auftraggebers für den Einsatz nicht geeignet sein, geht dies zu Lasten des Auftraggebers, der auch dadurch entstehende Mehrkosten zu tragen hat.

Der Auftraggeber haftet für die Eignung und Beschaffenheit der, für den Transport des Geräts vorgesehene Wege zum Einsatzort sowie für die Abstellfläche des Geräts und hält uns diesbezüglich schad- und klaglos. Für Flurschäden durch Befahren und Aufstellen der Geräte übernehmen wir keine Haftung. Der Auftraggeber hat uns allfällige Gefahrenbereiche am Einsatzort (wie z.B.: Stromleitungen, möglicher Steinschlag u.ä.) vor Einsatzbeginn mitzuteilen.

Sofern der Auftraggeber nicht ausdrücklich auch einen Einweiser von uns für die durchzuführenden Kranarbeiten bestellt, hat der Auftraggeber selbst dafür zu sorgen, dass dem Kranführer ein entsprechend geschulter Einweiser am Einsatzort zur Verfügung steht. Dies gilt jedenfalls dann, wenn das zu hebende Gut während des Hebevorgangs für den Kranführer nicht durchgehend sichtbar ist.

Das An- und Abschlagen der Anschlagmittel an das zu bewegende Gut erfolgt durch den Auftraggeber und auf dessen Gefahr.

Der Kranführer ist berechtigt die Durchführung eines Hebevorgangs abubrechen oder abzulehnen, wenn sich aufgrund seiner Erfahrung und nach seinem Ermessen während des Einsatzes ergibt, dass die Durchführung oder Fortsetzung des vom Auftraggeber geplanten Hebevorgangs eine unverhältnismäßige Gefahr für sich oder andere Personen oder Güter nach sich zieht. Dies gilt auch bei ungünstigen Witterungsbedingungen und anderen Fällen höherer Gewalt. Die Parteien werden sich in einem solchen Fall einvernehmlich um eine alternative Lösung bemühen. Im Falle eines endgültigen Abbruchs des Einsatzes wird das Entgelt für STRAUSS anteilig berechnet. Ersatzansprüche stehen dem Auftraggeber bei berechtigtem Abbruch keinesfalls zu. Für Kraneinsätze erforderliche Gegengewichte, Unterlagsplatten, Mannkörbe udgl werden von uns mit gesonderten Transportfahrzeugen zum Einsatzort gebracht und wieder abgeholt. Die dadurch anfallenden Zusatzkosten werden dem Auftraggeber nach Aufwand verrechnet.

VI. Einsatzbedingungen für Transporte

Der Auftraggeber hat das zu bewegende Gut bereits in transportfähigem Zustand bereitzustellen. Der Auftraggeber ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, für Verpacken und Verplanen des Ladeguts sowie Laden, Stauen, Zurren und Entladen verantwortlich.

Wir sind zur Versendung des Gutes mit Gütern anderer Versender in Sammelladungen berechtigt, sofern uns der Auftraggeber dies nicht ausdrücklich schriftlich untersagt.

Verladefristen, Lieferfristen, Entladefristen eine besondere Behandlung von Gütern, eine bestimmte Reihenfolge der Zustellung werden ohne ausdrückliche Vereinbarung oder schriftliche Bestätigung durch uns nicht gewährleistet. Im Zweifel ist lediglich eine angemessene Beförderungszeit geschuldet.

VII. Preis- und Zahlungsbedingungen; Aufrechnung

Abrechnungsgrundlage ist der jeweils angebotene bzw. vereinbarte Nettopreis, die angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Sofern keine Pauschalpreise vereinbart wurden, erfolgt die Abrechnung auf Basis der von unserem Bedienpersonal erstellten Arbeitszeitbescheinigungen, welche vom Auftraggeber vor Ort zu bestätigen sind. Die zu verrechnende Einsatzdauer beginnt mit Abfahrt aus Pettenbach. Bei Vereinbarung eines Stundensatzes wird jede angefangene ½ Stunde verrechnet. Bei Vereinbarung eines Tagessatzes wird jeder angefangene Tag verrechnet. Für Zeiten außerhalb der Normalarbeitszeit, sowie bei Samstags-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit werden Überstundenzuschläge berechnet. Bei auswärtigen Arbeiten werden dem Auftraggeber Diäten berechnet. Sollte eine Nächtigung des Bedienpersonals erforderlich sein, kommt der Auftraggeber für alle die dadurch bedingten Kosten auf.

Stillstandstage bzw. Einsatzunterbrechungen gehen zu Lasten des Auftraggebers, sofern die Gründe dafür nicht von uns zu vertreten sind.

Von Änderungen der Einsatzdauer sind wir ehestmöglich zu verständigen, einer Verlängerung der Einsatzdauer werden wir, sofern nicht betriebliche Gründe dem entgegenstehen. Bei Kürzung der Einsatzdauer behalten wir uns das Recht vor, die ursprünglich bestellte Einsatzdauer zu verrechnen, sofern kein Ersatzauftrag beschafft werden kann.

Für Kranarbeiten (Autokräne und LKW-Ladekräne) ist folgende Mindestverrechnung vereinbart:

Ladekrane und Autokräne 25to bis 90to Mindestverrechnung 3 Std. exklusive An- und Abfahrt pro Tag

95 bis 220to Mindestverrechnung 3 Std. exklusive An- und Abfahrt pro Tag

Werden Änderungen in der Ausführung der Bestellung durch Umstände im Risikobereich des Auftraggebers notwendig, so hat er alle damit verbundenen Mehrkosten zu tragen.

Zahlungen sind ohne jeden Abzug, kostenfrei und innerhalb von 30 Tagen ab dem Rechnungsdatum zu leisten. Wird die Zahlungsfrist überschritten, sind wir, unbeschadet der Geltendmachung darüber hinausgehender Verzugsfolgen, berechtigt Verzugszinsen in der Höhe von zehn Prozentpunkten über dem jeweils geltenden – von der Österreichischen Nationalbank verlaublichen – Basiszinssatz zuzüglich der Kosten der Einmahlung, mindestens aber jährlich 12% der Gesamtforderung in Rechnung zu stellen. Die Zurückhaltung von Zahlungen ist ebenso wie die Aufrechnung mit von uns bestrittenen Gegenforderungen des Auftraggebers ausgeschlossen. Wir sind berechtigt, jederzeit mit Forderungen an den Auftraggeber gegen Forderungen, die dem Auftraggeber gegen uns zustehen, aufzurechnen.

Sollte über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren eröffnet werden, steht es uns frei

- a) sofort vom Auftrag zurück zu treten
- b) wöchentliche Teilrechnungen zu erstellen
- c) Vorkasse zu verlangen

VIII. Haftung

Dem Auftraggeber obliegt die Einhaltung der Ladegutsicherung und der Ladegewichte, er hält uns diesbezüglich sowie für Schäden infolge falscher, unvollständiger oder fehlender Angaben schad- und klaglos.

Bei verspäteten Leistungen haften wir nur, sofern uns grobes Verschulden nachgewiesen wird, darüber hinaus ist jegliche Haftung betragsmäßig mit der Auftragssumme begrenzt. Sollte ein Einsatz wegen nicht von uns zu vertretender Gründe nicht oder erst verspätet durchgeführt werden, gehen Steh- und/oder Ausfallzeiten zu Lasten des Auftraggebers.

Sofern gesetzlich zulässig ist jegliche Haftung infolge leichter Fahrlässigkeit sowie für Folgeschäden ausgeschlossen, beziehungsweise der Höhe nach mit der jeweiligen Versicherungssumme beschränkt.

Jegliche Schäden sind durch den Auftragnehmer bei sonstigem Verfall unverzüglich am Leistungsnachweis zu vermerken.

Bei Hebearbeiten schließen wir eine Hakenlastversicherung mit einer Versicherungssumme von EURO 100.000,00 ab gegen eine Prämie von netto EURO 35,00 pro Einsatz(-tag) ab. Sofern der Auftraggeber eine höhere Deckung wünscht, hat er uns dies und den Wert des zu hebenden Gutes schriftlich vor Auftragserteilung mitzuteilen. Sofern gesetzlich möglich ist jegliche Haftung mit der Versicherungssumme begrenzt. Sofern der Auftraggeber die Versicherung ablehnt, ist jegliche Haftung von STRAUSS ausgeschlossen.

IX. Vertragsauflösung bzw. Rücktritt

Falls der Auftraggeber vor Einsatzbeginn den erteilten Auftrag auch nur zum Teil storniert, fällt eine Stornogebühr in Höhe von 10% der Auftragssumme zuzüglich der bereits für den Auftrag angefallenen Kosten an, wenn die Stornierung nicht 24 Stunden vor Einsatzbeginn erfolgt. Darüber hinaus gehende Ansprüche bleiben uns vorbehalten. In allen anderen Fällen werden bei Rücktritt oder Terminabsage die durch den Auftraggeber 60% der Auftragssumme zuzüglich der bereits für den Auftrag angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.

Für den Fall, dass zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche behördliche Genehmigungen nicht erteilt werden, steht beiden Vertragsteilen ein Rücktrittsrecht zu, wobei uns der Auftraggeber die bis dahin erbrachten Leistungen zu vergüten hat.

Wir sind zum Rücktritt bzw. zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung berechtigt, wenn der Auftraggeber trotz Nachfristsetzung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn ohne unser Verschulden Umstände eintreten, die zu erheblichen Erschwernissen führen oder eine Schädigung von Sachen und/oder Personen befürchten lassen und der Auftraggeber diese Umstände nicht innerhalb angemessener Frist beseitigen kann. Wir haften in einem solchen Fall keinesfalls für allfällige Schäden.

X. Datenschutz

Auftragsbezogene Kundendaten werden über EDV gespeichert, statistisch bearbeitet und intern an Mitarbeiter übermittelt, wozu der Auftraggeber mit Unterzeichnung des Vertrages seine Einwilligung erteilt. Die vertrauliche Behandlung dieser Daten im Sinne der DSGVO ist dabei selbstverständlich gewährleistet. Der Auftraggeber willigt ausdrücklich ein, dass eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten, die er bekannt gegeben hat, durch STRAUSS für Zwecke des eigenen Marketings gegenüber dem Auftraggeber als Kunden (etwa durch Einrichtung einer Kundendatei, Versendung von Newsletter und Informationen, etc.) erfolgen kann. Diese Einwilligung kann vom Auftraggeber jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

XI. Schlussbestimmungen

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss allfälliger Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts. Für allfällige Streitigkeiten ist das die Handelsgerichtsbarkeit ausübende sachlich zuständige Gericht in Wels zuständig. Wir sind aber berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Sitz zu klagen.

Sollten einzelne Klauseln der Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus welchem Grund auch immer unwirksam oder nichtig sein, so werden davon die übrigen Bedingungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt wurde. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen als lückenhaft erweisen.